



- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Inhalt

I Aktuelle Änderungen der VBL-Satzung

- 1 Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 2 Betriebsrente für Hinterbliebene
- 3 Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost
- 4 Finanzierung im Abrechnungsverband Pflichtversicherung
- 5 Kündigung einer Beteiligung ohne versicherungspflichtige Beschäftigte möglich

II Sonstiges

- 1 Meldefrist für die Jahresrechnung 2007
- 2 Meldeberichtigung aufgrund Jahressteuergesetz 2007 erforderlich
- 3 VBL. Veranstaltungen 2008

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL
Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Stand: März 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschwindigkeit, mit der gesetzgeberische Reformen in Angriff genommen werden, bleibt rasant. Wesentliche Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Anhebung der Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr) und im Steuerrecht (Beschränkung von Hinterbliebenenleistungen für Waise auf das 25. Lebensjahr) wirken sich dabei auf die betriebliche Altersversorgung aus.

Hintergründe hierzu und weitere Neuerungen durch die 10. und 11. Satzungsänderung haben wir für Sie in der beiliegenden Information zusammengestellt.

Nach der Genehmigung durch unsere Aufsicht wurden die Satzungsänderungen zwischenzeitlich im Bundesanzeiger (Nr. 225 vom 1. Dezember 2007 bzw. Nr. 25 vom 14. Februar 2008) veröffentlicht. Den aktuellen Wortlaut der Satzung finden Sie auf unserer Internetseite (Downloadcenter) unter www.vbl.de.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalstellen sind auch in diesem Jahr herzlich eingeladen, die vorgestellten Änderungen mit unseren Versicherungsexperten zu erarbeiten. Da die Teilnehmerzahl bei den Intensivseminaren jeweils begrenzt ist, empfehlen wir Ihnen, sich zeitnah anzumelden. Alle Details hierzu finden Sie unter www.vbl.de/veranstaltungen.

Mit herzlichen Grüßen aus Karlsruhe

Claus-Jürgen Rissling
Abteilungsleiter Kundenmanagement

I Aktuelle Änderungen der VBL-Satzung

Die VBL hat alle rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen zu schaffen, um den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine optimale Absicherung bei Erwerbsminderung, im Alter und für Hinterbliebene zu ermöglichen. Basis für die Umsetzung der tarifvertraglich zugesagten betrieblichen Altersversorgung ist dabei die Satzung der VBL, in der die wesentlichen Regelungen zur Gewährung der Betriebsrentenansprüche festgehalten sind.

In regelmäßigen Abständen hat der durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gleichmäßig besetzte Verwaltungsrat der VBL die Satzung an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Dies kann ebenso durch Änderungen im Steuer- oder Versicherungsrecht wie auch durch notwendige Anpassungen an die wirtschaftlichen Gegebenheiten veranlasst werden.

Wir möchten Ihnen nachfolgend die wichtigsten in den vergangenen Wochen von der Aufsicht genehmigten Änderungen der Satzung vorstellen. Für die Details erlauben wir uns auf die elfte Fassung der VBL-Satzung (VBLS) zu verweisen, die Sie im Internet unter www.vbl.de einsehen und auch bestellen können (Arbeitgeber/Bestellservice).

Änderungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der freiwilligen Versicherung teilen wir Ihnen und den Versicherten gesondert durch unsere Verbraucherinformationen mit. Die aktuelle Version auch der AVB finden Sie unter www.vbl.de bei den Produktinformationen, dort unter Service/Downloadcenter/Infomaterial.

1 Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzgeber hat die Altersgrenze für die Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007, BGBl. I 2007, S. 554). Zukünftig wird danach die Regelaltersrente erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres beginnen. In einer Übergangszeit erhöht sich für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 das Eintrittsalter für die Regelaltersrente stufenweise.

Da der Anspruch auf Betriebsrente **VBL**klassik eng mit dem Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden ist, war die Satzung an verschiedenen Stellen anzupassen.

1.1 Voraussetzung für die Pflicht zur Versicherung/§ 26 VBLS

Bislang setzte die Pflicht zur Versicherung voraus, dass die/der Beschäftigte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen konnte (§ 26 Abs. 1 VBLS a. F.).

Durch die Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nun jedoch die Möglichkeit, dass das Arbeitsverhältnis und damit auch die Pflichtversicherung über das 65. Lebensjahr hinaus verlängert werden. Künftig ist daher für die Pflicht zur Versicherung wesentlich, ob die/der Beschäftigte die Wartezeit noch bis zur Vollendung des maßgebenden Eintrittsalters für eine abschlagfreie Regelaltersrente erreichen kann (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b VBLS). Ob im Einzelfall die neue abschlagfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte vor der Regelaltersrente in Anspruch genommen werden kann, spielt bei der Prüfung der Versicherungspflicht keine Rolle.

1.2 Beitragsfreie Versicherung/§§ 30, 44 VBLS

Die Änderung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist darüber hinaus im Interesse der beitragsfrei Versicherten an zwei Stellen in der Satzung berücksichtigt worden: Haben die Versicherten die Wartezeit nicht erfüllt, so endet die beitragsfreie Versicherung nicht mehr bereits mit Vollendung des 67., sondern erst mit Vollendung des 69. Lebensjahres (§ 30 Abs. 3 Buchst. d VBLS). Dementsprechend haben die Versicherten nun auch zwei Jahre länger Zeit, also bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres, eine Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge bei der VBL zu beantragen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 VBLS).

2 Betriebsrente für Hinterbliebene

2.1 Beschränkung der Waisenrente durch steuerrechtlichen Kinderbegriff/§ 38 VBLS

Der Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halb-waisen stand bislang in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung den leiblichen und angenommenen Kindern des verstorbenen Versicherten sowie seinen Pflegekindern zu (§ 38 Abs. 1 Satz 4 VBLS a. F.).

Um die Förderfähigkeit der betrieblichen Altersvorsorge zu erhalten, musste diese Regelung durch eine Beschränkung der Waisenversorgung auf den steuerrechtlichen Kinderbegriff, wie er sonst für Steuerfreibeträge maßgeblich ist, angepasst werden (§ 10 Abs. 1 ATV/ATV-K; § 38 Abs. 1 Satz 4 VBLS).

Die Anknüpfung an den steuerrechtlichen Kinderbegriff nach § 32 Abs. 3 und 4 EStG bewirkt durch die zwischenzeitlich erfolgte Herabsetzung der Bezugsdauer für Kindergeld eine Beschränkung der Hinterbliebenenleistungen für Waisen auf das 25. Lebensjahr.

Diese Neuregelung durch das Steueränderungsgesetz 2007 gilt erstmals für Versicherungsfälle, die nach dem 30. Juni 2007 eingetreten sind. Für frühere Versicherungsfälle verbleibt es bei der Höchstgrenze von 27 Jahren, sofern die Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat (§ 84a VBLS).

2.2 Mindestens 35 Prozent Rentenleistung nach Einkommensanrechnung/§ 41 VBLS

Durch die Anlehnung der Berechnung von Hinterbliebenenleistungen an die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung konnte bislang ein Betriebsrentenanspruch bei Einkommensanrechnung ggf. vollständig ausgesetzt werden (§ 41 Abs. 5 VBLS a. F.).

Nach der Überzeugung des Bundesgerichtshofs verstößt diese Regelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da bei einem Zusammentreffen zweier Versorgungsbezüge einer Witwe wenigstens ein Rest des vom Verstorbenen erdienten Versorgungsanspruchs erhalten bleiben müsse.

Die Tarifvertragsparteien sind der Rechtsprechung durch eine entsprechende Änderung des § 12 Abs. 6 ATV/ATV-K gefolgt. Nach Anpassung der Satzung erhalten Hinterbliebene mit Wirkung ab 1. Januar 2007 auch nach Einkommensanrechnung mindestens einen Betrag von 35 Prozent der ihnen ansonsten zustehenden Betriebsrente (§ 41 Abs. 5 VBLS).

Die VBL überprüft aufgrund der geänderten Rechtslage unaufgefordert alle betroffenen Hinterbliebenenrenten und benachrichtigt die Berechtigten jeweils über einen sich ergebenden höheren Rentenbezug.

3 Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost

3.1 Beitragssatzanhebung zum 1. Januar 2008/§ 66a VBLS

Im Abrechnungsverband Ost entrichten die Beteiligten neben Umlagen auch Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, deren Höhe sich an der Entwicklung des allgemeinen Bemessungssatzes Ost orientiert. Die Beschäftigten sind zur Hälfte mit einem Arbeitnehmeranteil an diesen Beiträgen beteiligt (§ 66a VBLS).

Mit Wirkung ab 1. Januar 2008 ist im kommunalen Tarifbereich (VKA) einheitlich und im Tarifbereich von Bund und Ländern für bestimmte Beschäftigtengruppen die Anhebung dieser Beiträge auf 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschlossen worden.

Über die Details haben wir Sie in einer gesonderten **VBLinfo** Ausgabe 1/2008 ausführlich informiert. Sie können diese **VBLinfo** im Internet mit weiteren Melde- und Rechenbeispielen nachlesen (www.vbl.de, dort unter Service/Downloadcenter/VBLinfo) oder bei uns bestellen.

3.2 Erfüllung der Wartezeit durch Kalendermonate ohne Aufwendungen/§ 34 VBLS

Anwartschaften aus der **VBL**klassik, die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost und auf hierfür entrichtete Altersvorsorgezulagen beruhen, sind gesetzlich sofort unverfallbar (§ 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz i.V.m. § 1b Abs. 5 Betriebsrentengesetz).

Der in diesen Fällen gesetzlich eingeräumte Anspruch auf Betriebsrentenleistung ist durch eine Anpassung der Regelungen zur Wartezeiterfüllung in der Satzung umgesetzt worden.

Mit der Ergänzung des § 34 Abs. 4 VBLS kann hinsichtlich des Teils der Betriebsrente, der auf Arbeitnehmerbeiträgen zum Kapitaldeckungsverfahren oder auf Zulagen beruht, die Wartezeit durch jeden Kalendermonat vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Beginn der Betriebsrente erfüllt werden. Voraussetzung ist dabei lediglich, dass in die Pflichtversicherung mindestens einmal ein Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren entrichtet wurde.

3.3 Berechnung der Betriebsrente/§ 36a VBLS

Für die Berechnung einer Betriebsrente aus der sofort unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren ist es erforderlich, dass die Anzahl der auf dem Beitrag nach § 66a Abs. 3 VBLS beruhenden Versorgungspunkte ermittelt wird. Sie hängt von der Höhe des Beitragsanteils der/des Beschäftigten und dem Verhältnis zur (fiktiven) Beitragsleistung von 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab.

Besteht nur ein Anspruch auf Betriebsrente aus der sofort unverfallbaren Anwartschaft – weil im Übrigen die Wartezeit nicht erfüllt ist (siehe Ziff. I. 3.2) – gilt daher Folgendes: Für die Berechnung der Leistungen ist von der Gesamtzahl der erreichten Versorgungspunkte nur der Anteil an Versorgungspunkten zu berücksichtigen, der dem Beitrag der/des Beschäftigten zum Kapitaldeckungsverfahren zuzuordnen ist. Der Anteil entspricht nach § 36 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz VBLS dem Verhältnis des Beitrags zu einem Gesamtbeitrag von 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Bei einem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 0,5 Prozent (bzw. 2 Prozent) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts entspricht also die Anzahl der Versorgungspunkte für die sofort unverfallbare Anwartschaft im Ergebnis einem Achtel (bzw. der Hälfte) der im jeweiligen Kalenderjahr insgesamt erworbene Versorgungspunkte nach § 36 Abs. 2 VBLS.

3.4 Beitragserstattung nicht möglich/§ 44 VBLS

Eine Erstattung der von den Beschäftigten entrichteten Beiträge zur Pflichtversicherung ist grundsätzlich nur für Fälle vorgesehen, in denen ein Anspruch auf Betriebsrente mangels Erfüllung der Wartezeit nicht besteht (§ 44 Abs. 1 VBLS).

Die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beruhende Anwartschaft ist jedoch gesetzlich sofort unverfallbar. Die Wartezeitregelung wurde für diese Fälle geändert (siehe oben I.3.2). Die Versicherten haben damit einen Teilanspruch auf eine Betriebsrente erworben, den sie in der Regel spätestens mit Erreichen der Regelaltersrente geltend machen können.

Da eine mit der Beitragserstattung verbundene rückwirkende Beseitigung von sofort unverfallbaren Anwartschaften nach dem Betriebsrentengesetz aber nicht zulässig ist, wurde die mit § 44 Abs. 3 Buchst. e VBLS bisher eingeräumte Möglichkeit der Erstattung von Arbeitnehmerbeiträgen zum Kapitaldeckungsverfahren gestrichen. Damit wird zugleich sichergestellt, dass der Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren steuerlich förderfähig bleibt.

4 Finanzierung im Abrechnungsverband Pflichtversicherung

4.1 Ausnahmen vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt eingeschränkt/Ausführungsbestimmungen zu § 64 VBLS

Zur Finanzierung der Betriebsrenten entrichten die beteiligten Arbeitgeber bekanntlich Aufwendungen an die VBL, die sich wesentlich nach der Höhe des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Beschäftigten bemessen. Dieses ist der steuerpflichtige Arbeitslohn, soweit die Ausführungsbestimmungen nicht etwas anderes regeln (§ 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS).

Bislang bestand nach den Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS die Möglichkeit, Bestandteile des Arbeitsentgelts durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als „nicht zusatzversorgungspflichtig“ zu bezeichnen. Die Tarifpartner hatten sich jedoch mit dem 4. Änderungsstarifvertrag zum ATV entschieden, dass Entgeltbestandteile nur noch durch Tarifvertrag von der Zusatzversorgungspflicht ausgeschlossen werden können. Ein solcher Tarifvertrag muss auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene geschlossen werden.

Diese Änderung wurde nun in Nummer 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS ebenfalls übernommen. Für Vereinbarungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträgen, die auf der Basis der bisherigen Ausführungsbestimmungen Ausnahmen vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt vorsahen und vor dem 30. Juni 2007 geschlossen wurden, ergibt sich hierdurch keine Änderung.

4.2 Änderungen bei der Berechnung des Sanierungsgeldes

- a) Sanierungsgeld ab 2008 von allen Beteiligten mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West zu entrichten/§ 65 Abs. 1 VBLS

Das Sanierungsgeld dient zur Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs im Abrechnungsverband West für die im geschlossenen Gesamtversorgungssystem bis zum Systemwechsel (1. Januar 2002) erworbenen Rentenansprüche und Anwartschaften.

Entsprechend diesem Zweck haben mit Wirkung vom 1. Januar 2008 sämtliche Arbeitgeber mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West Sanierungsgeld zu entrichten. Die Zugehörigkeit von Versicherten zum Abrechnungsverband West richtet sich dabei – wie im Bereich der Sozialversicherung – nach der Lage des Arbeitsplatzes.

Nicht mehr entscheidend ist dagegen die Lage des Firmensitzes eines Beteiligten im Abrechnungsverband West, so dass insbesondere eine bloße Verlagerung dieses Firmensitzes in den Abrechnungsverband Ost zu keiner Befreiung von Sanierungsgeldern führt.

Arbeitgeber des Abrechnungsverbands Ost mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West, die ab 2008 erstmals Sanierungsgeld zu zahlen haben, werden durch unseren Arbeitgeberservice gesondert über die Höhe der Abschlagszahlungen auf das im Jahr 2008 zu erbringende Sanierungsgeld informiert.

- b) Anteilige Zuordnung von Rentenlasten bei Ausgliederung/§ 65 Abs. 5 VBLS

Die Höhe des jährlichen Sanierungsgeldes richtet sich unter anderem nach der Höhe der aus dem Beteiligungsverhältnis hervorgegangenen Renten (§ 65 Abs. 3 VBLS). Entsteht durch die Ausgliederung aus einem Beteiligten ein neuer Beteiligter, so werden diesem nach § 65 Abs. 5 Satz 1 VBLS für die Berechnung des Sanierungsgeldes Rentenlasten anteilig zugerechnet.

Eine entsprechende anteilige Zurechnung von Rentenlasten wird nunmehr auch vorgenommen, wenn ein bereits beteiligter Arbeitgeber ab 2008 im Wege der Ausgliederung Pflichtversicherte von einem anderen Beteiligten übernimmt (§ 65 Abs. 5 Satz 4 VBLS).

4.3 Sonderregelung für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt/§ 82 VBLS

Für Beschäftigte mit Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O hatten die Arbeitgeber bislang zusätzlich zur Umlage einen Beitrag von 8 Prozent in die freiwillige Versicherung **VBLe**xtra zu entrichten (§ 82 Abs. 1 VBLS a. F.). In Bestandsfällen, bei denen zum Jahreswechsel 2001/2002 bereits zusätzliche Umlagen geleistet wurden, war weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 Prozent an die VBL zu zahlen.

Mit der Ablösung des BAT/BAT-O durch den TVöD im Bereich des Bundes und der VKA und des TV-L im Bereich der TdL wurden die bisherigen Grenzwerte entsprechend der Änderung in § 39 Abs. 1 und 2 ATV an die neuen Entgeltgruppen angepasst. Inhaltlich ist die Regelung im Wesentlichen unverändert geblieben.

Sie finden die ab 1. Juli 2007 geltenden überarbeiteten Grenzwerte in unserer **VBLe**info 2/2007 unter der Rubrik „Aktuelle Rechengrößen“ veröffentlicht. Diese Beträge sind auch im Internet unter www.vbl.de, dort bei Arbeitgeber/Aktuelle Rechengrößen 2008 nachzulesen. Weitere Details zu den Änderungen in der Sonderregelung des § 82 VBLS werden in einem gesonderten Informationsblatt (**VBLe**spezial) aufbereitet, das wir Ihnen in Kürze zur Verfügung stellen werden.

5 Kündigung einer Beteiligung ohne versicherungspflichtige Beschäftigte möglich

Zu den wesentlichen Grundsätzen der Beteiligung bei der VBL gehört, dass der Arbeitgeber versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt und diese auch zur Pflichtversicherung anmeldet. Tut er dies nicht mehr, verliert er die Eigenschaft, sich als Arbeitgeber bei der VBL zu beteiligen. Die Beteiligung ist in diesen Fällen daher zu beenden. Der Beteiligte hat einen Gegenwert für die verbleibenden Lasten an die VBL zu zahlen. Nach der Satzung hatte die VBL bislang lediglich die Möglichkeit, eine solche Beendigung der Beteiligung durch eine ordentliche Kündigung herbeizuführen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 VBLS).

Einer der wesentlichen Finanzierungsgrundsätze des Umlageverfahrens ist jedoch, dass die Beteiligten neue Versicherte anmelden und für diese Aufwendungen zur Finanzierung der entstandenen Rentenlasten

tragen. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und mit Blick auf die Solidargemeinschaft auch notwendig, eine Beteiligung gegebenenfalls fristlos zu kündigen, wenn der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommt. Eine entsprechende Ergänzung ist nun in

§ 22 Abs. 3 Satz 2 VBLS aufgenommen worden. Dieses erweiterte Recht zur fristlosen Kündigung ist am Tag nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, am 19. Juli 2007, in Kraft getreten.

II Sonstiges

1 Meldefrist für die Jahresrechnung 2007

Mit der **VBL**info Ausgabe 2/2007 haben wir Sie unter Ziffer I. 7.1 über die neuen Termine in der RIMA informiert. Die Jahresmeldungen/Abmeldungen für 2007 müssen nunmehr auch für den Abrechnungsverband West bis zum 29. Februar 2008 bei der VBL eingegangen sein. Die Jahresrechnung soll zum 30. April von der VBL erstellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten daher alle Meldungen für 2007 gespeichert sein.

Die Vollständigkeit der Meldungen ist zum einen besonders wichtig für eine korrekte Abrechnung der für das Abrechnungsjahr zu erbringenden Aufwendungen (Umlagen/Sanierungsgelder/Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren). Zum anderen können die vorläufigen Sanierungsgeldsätze für das Jahr 2009 nur auf der Grundlage der Meldungen für das Jahr 2007 zutreffend ermittelt werden.

Die VBL gestaltet derzeit ihre IT-Landschaft komplett neu. Um sicherzustellen, dass die für die Jahresrechnung 2007 relevanten Daten richtig und vollständig verarbeitet werden, haben wir uns entschlossen, **die Jahresrechnung erst Ende Juni 2008 durchzuführen**. Dabei werden alle Meldungen, die bis zum Erstellen der Jahresrechnung bei der VBL verarbeitet wurden, berücksichtigt. Erst zu diesem Zeitpunkt gilt das Jahr 2007 als abgerechnet.

2 Meldeberichtigung aufgrund Jahressteuergesetz 2007 erforderlich

Über die geänderten Meldepflichten durch das Jahressteuergesetz 2007 haben wir Sie in der **VBL**info 2/2007, dort unter Ziffer 6, umfassend informiert. Diese Informationen stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.vbl.de (Service/Downloadcenter) zur Verfügung.

Viele Arbeitgeber benötigen für die programmtechnischen Änderungen zur Einrichtung der korrekten Meldesätze noch etwas Zeit. In 2008 vorzunehmende Abmeldungen gehen uns daher zum Teil fehlerhaft zu.

Wir weisen darauf hin, dass für eine richtige steuerliche Behandlung der späteren Rentenleistungen solche fehlerhaften Abmeldungen unbedingt zu korrigieren sind.

Abmeldungen, die seit Januar dieses Jahres ohne Berücksichtigung des Jahressteuergesetzes 2007 der VBL übersandt werden, sind daher zu stornieren und sodann unter Berücksichtigung der zutreffenden Meldesätze neu zu übermitteln.

3 VBL. Veranstaltungen 2008

Aufgrund der großen Nachfrage veranstaltet die VBL bereits im dritten Jahr in Folge die VBL-Intensivseminare, zu denen sich beteiligte Arbeitgeber der VBL anmelden können. Diese Ganztagesseminare behandeln das Versicherungsrecht der VBL, das Meldewesen sowie aktuelle Neuigkeiten zur betrieblichen Altersversorgung. Die Intensivseminare können einzeln oder auch kombiniert für einen Beitrag von 95,- Euro pro Tag/Teilnehmer gebucht werden.

Alle Details zu den Veranstaltungen (Inhalte, Termine, Orte) sowie die Möglichkeit der online-Buchung finden Sie auf unserer Internetseite www.vbl.de/veranstaltungen. Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen unser Veranstaltungsmanagement unter Telefon 0721 155 808 oder per E-Mail unter veranstaltungen@vbl.de sehr gerne zur Verfügung.